Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 27.10.2014
Vorlage FB III/2607/2014

TOP	Betreff **1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 1. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2015 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,55 €/cbm für 2015

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch bewegt sich seit dem Jahr 2010 zwischen 656.000 und 675.000 Kubikmeter. Ein Rückgang der Verbräuche ist momentan nicht mehr erkennbar, so dass für das Jahr 2015 von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 665 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	**01.01.2014**	**Veränd.'14**	**Bestand 31.12.2014**	**Veränd.'15**	**Bestand 31.12.2015**
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	353.827 €	-171.520 €	182.307 €	-182.307 €	0 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	23.519 €	-5.360 €	18.159 €	-5.820 €	12.339 €
Bestand Niederschlagswasser	336.309 €	-134.963 €	201.346 €	-187.500 €	13.846 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2014 beträgt rd. 713.655 €. Durch die Erkrankungen des Personals im Betrieb Abwasserbeseitigung wurden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt. Alle für das Jahr 2014 geplanten Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Gebührenabschluss 2014 mit einem hohen Überschuss abschließen wird. Um den Gebührenausgleichsbestand nicht noch weiter ansteigen zu lassen, werden deshalb die Überschüsse aus den Vorjahren im Jahr 2015 im Wesentlichen abgebaut.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2015** steigen gegenüber 2014 von 3.800.831 € auf 3.836.921 € (+36.090 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten entstehen durch die Auflösung des Stellenplanes fortan nicht mehr im Betrieb Abwasserbeseitigung. Der Haushalt verrechnet die Personalkosten der beiden Mitarbeiter an den Betrieb. Die Personalaufwendungen steigen maßgeblich durch die im Tarifvertrag vereinbarten Steigerungen (2014: 3,0 % und 2015 2,4 %) um 11 T€.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Der Verwaltungskostenbeitrag steigt um 29 T€. Ein Grund dafür ist der Anstieg der Personalkosten durch den Tarifvertrag. Außerdem wurden Zeitanteile des städtischen Personals, das für den Betrieb Arbeiten erledigt, überprüft und verändert.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes sinken die Umlagen um 7 T€.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 5 T€ sinkt.
529922	Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhr werden um 4.500 € gesenkt, da die abgefahrenen Mengen sich reduziert haben.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung steigen um insgesamt 7.500 €. Getätigte Investitionen wurden in das Anlagevermögen abgerechnet und werden jetzt abgeschrieben bzw. verzinst.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2015 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2014 festgesetzt EURO/m³	für 2015 ermittelt EURO/m³	Verwaltungs-vorschlag EURO/m³	mehr weniger (-) EURO/m³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,75	4,0180	**3,72**	-0,03	-0,80
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,75	4,0180	**3,72**	-0,03	-0,80
- Niederschlagswassergebühr **[€/m²]**	0,82	0,9431	**0,80**	-0,02	-2,44
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,33	3,2256	**2,28**	-0,05	-2,15
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0634	**12,40**	-0,10	-0,80
*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um **1,55** EURO/m³ (2014: 1,58 EURO/m³)					
- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,2621	**0,78**	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,00	2,7294	**2,20**	0,20	10,00
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0313	**12,40**	-0,10	-0,80
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,68	1,5965	**1,59**	-0,09	-5,36
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0533	**12,40**	-0,10	-0,80

Änderung des § 11 Gebühren- und Abgabenpflichtige

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden, dass in einer Abwassergebührensatzung geregelt werden kann, dass der Erbbauberechtigte und der Grundstückseigentümer bezogen auf die Gebührenschuld Gesamtschuldner sind. Zwar kann der Eigentümer - so das OVG NRW - das konkrete Ausmaß der Inanspruchnahme für die Dauer des Erbbaurechts nicht beeinflussen. Da aber das Erbbaurecht gerade die Errichtung eines Bauwerks auf einem fremden Grundstück zum Gegenstand hat und das Vorhandensein einer Abwasserentsorgungsmöglichkeit eine Erschließungsvoraussetzung ist, ist dem Eigentümer die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung hinreichend zuzurechnen, so dass auch der Grundstückseigentümer die Abwasserentsorgungsleistung bezogen auf das in seinem Eigentum stehende Grundstück selbst willentlich in Anspruch nimmt, sei es auch nur als sog. mittelbarer Verursacher.

Aufgrund dieses Urteils wird § 11 der Satzung wie folgt geändert.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2015
Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2015
Anlage A 3: 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung